

Der internationale Geometerkongreß in Jahre 1905 aus Anlaß der Ausstellung in Lüttich

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 3 (11–12), S. 168–171

1905

BibT_EX:

```
@ARTICLE{N._VGI_190528,
Title = {Der internationale Geometerkongre{\ss} in Jahre 1905 aus Anla{\ss}
    der Ausstellung in L{\"u}ttich},
Author = {N., N.},
Journal = {{\"0}sterreichische Zeitschrift f{\"u}r Vermessungswesen},
Pages = {168--171},
Number = {11--12},
Year = {1905},
Volume = {3}
```



4. für kirchliche Stiftungen der ordentliche Verwalter derselben;

5. für das Land und weltliche Gemeinden, für weltliche, juristische Personen, Korporationen, Gesellschaften und Vereine diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind;

6. für Staatsgüter, Fonde und Stiftungen, welche in der staatlichen Verwaltung stehen, der Verstand jener Behörde, welcher im Lande die Oberaufsicht

über deren Verwaltung zusteht;

7. für im Miteigentum befindliche Grundstücke, bei ungleichen Anteilen jener Anteilbesitzer, welcher den der Fläche nach größten Anteil am Grundstücke hat; bei gleichen Anteilen derjenige Anteilbesitzer, welche von der Mehrheit der Mitbesitzer hiezu bestimmt wird. Können die Anteilbesitzer über die Wahl des Vertreters sich nicht einigen, so entscheidet das Los;

8. für das öffentliche Gut der Vorstand jener Behörde, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Vertretung der im Grundbuche als öffentliches

Gut eingetragenen Liegenschaft berufen ist.

Auch diese zum Einschreiten bei Verhandlungen berechtigte Personen (Z. 1 bis 8) können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die nähere Bezeichnung und Zusammenstellung jener Personen, welche berufen sind, im gegebenen Falle als gesetzliche Vertreter einzuschreiten, erscheint bei dem Umstande, als der meist auswärts beschäftigte Vermessungsbeamte in der Lage sein muß, sich rasch und sicher zu orientieren, von Vorteil.

(Fortsetzung folgt.)

Der internationale Geometerkongreß im Jahre 1905 aus Aniaß der Ausstellung in Lüttich.

Die infolge einer mangelhaften Adresse der Vereinsleitung etwas verspätet zugekommenen, in französischer Sprache versaßten Bestimmungen über den internationalen Germat in den internationalen Germat international nationalen Geometerkongreß in Lüttich wurden an die Delegierten sämtlicher Kronländer in einigen Exemplaren bereits versendet. Eine größere Anzahl dieser Programme erliegt noch in der Vereinskanzlei und wird den Herren Kollegen auf Verlangen gerne zur Verfügung gestellt werden.

Das den Kongreß veranstaltende Komitee des Lütticher Geometervereines ergreift die Initiative, die Geometer in einer internationalen Versammlung

vereinigen.

Die seit langem schon an der Tagesordnung stehenden zahlreichen Fragen privater, wissenschaftlicher und praktischer Natur geben dem genannten Vereine den Anlaß, sämtliche Kollegen zu dieser Versammlung einzuladen, in welcher sie Gelegenheit fänden, ihre Wünsche darzulegen, zu vertreten und zur Realisierung derselben durch Einigung beizutragen.

Aller Voraussicht nach werden unsere Berufsgenossen diesem Kongresse

ihre vollste Aufmerksamkeit schenken, deshalb lassen wir den Wortlaut des erwähnten Programmes in einer Übersetzung*) folgen:

Programm:

l. Der internationale Geometerkongreß wird vom Lütticher Geometervereine ins Werk gesetzt.

II. Der erste Kongreß findet im Jahre 1905 in Lüttich statt, die nachfolgenden Kongresse werden durch die auf dem ersten gesaßten Beschlüsse bestimmt.

Die Organisation.

III. Dem Lütticher Geometervereine obliegt die Aufgabe der Organisation dieser Kongresse.

IV. Das Hauptbureau eines jeden Kongresses wird aus dem Komitee des Lütticher Geometervereines gebildet, welches sich die Vorsitzenden seiner Sektionen oder jene seiner korrespondierenden Sektionen, gleichwie Personen beigesellen kann, deren Mitwirkung demselben ersprießlich erscheinen wird.

V. Die Kongresse werden immer nach den Vorschriften der Hausordnung des Lütticher Geometervereines geleitet.

Der Zweck.

VI. Die Kongresse werden stets den Zweck verfolgen, sämtliche Geometer zu vereinigen, sowie die Mittel zur Lösung von Fragen zu erörtern und aufzusuchen, welche die Mehrzahl der Geometer interessieren.

Die Teilnahme.

VII. Nur die angestellten und autorisierten Geometer können an den Kongressen teilnehmen; gleichwohl können an den Kongressen auch Personen teilnehmen, welche infolge ihres Berufes oder ihrer besonderen Kenntnisse zu einer erfolgreichen Mitwirkung an den Arbeiten des Kongresses herangezogen werden können.

Die Beitragsleistung für den ersten Kongreß ist mit 20 Franks festgesetzt; die Wirklichen Mitglieder des Lütticher Geometervereines genießen alle Rechte des Kongresses; der Beitrag, den dieselben zu leisten haben, ist mit 10 Franks bestimmt, welche denselben rückerstattet werden, falls sich ein Überschuß aus den Einnahmen des Kongresses ergeben wird.

VIII. Ein jedes Mitglied erhält eine Legitimationskarte.

1X. Der Kongreß hält an jedem Tage zwei Sitzungen ab: vormittags um 9 Uhr und nachmittags um 3 Uhr. Jede Sitzung wird mindestens 21/2 Stunden dauern und der Kongreß selbst 4 Tage lang.

Die Versammlungen. X. Der erste Kongreß findet am 17. September 1905 statt; die Daten der nachfolgenden Kongresse werden vom Komitee des Lütticher Geometervereines Tage des Arbeitsschlusses des ersten Kongresses bestimmt werden.

Die Tagesordnung.

XI. Die Tagesordnung des ersten Kongresses wurde vom Komitee des Litticher Geometervereines Ende Dezember (1904) bestimmt, die Tagesordnung

[&]quot;) Übersetzt L. von Klatecki.

der nachfolgenden Kongresse wird hingegen stets am 1. Jänner jeden Jahres festgestellt werden; das Komitee wird den Vorschlägen, welche demselben während der Tagung eines jeden Kongresses von Mitgliedern, die an demselben teilgenommen haben, bekannt gegeben werden und den an vorangegangenen Kongressen ausgesprochenen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

XII. Die Arbeiten des ersten Kongresses werden die auf der Tagesordnung stehenden Aufgaben in Angriff nehmen und nach Erschöpfung derselben sich auf

die von den Teilnehmern gestellten Fragen oder Vorschläge erstrecken.

XIII. Der Kongreß äußert die Wünsche und betraut den Lütticher Geometerverein oder eine aus dem Schoße des Vereines gewählte Spezialkommission mit der Verwirklichung derselben, gegebenenfalls mit deren Ergänzung, Ausführung oder Unterbreitung den öffentlichen Behörden jener derselben, welche der Erwägung für wert befunden werden.

Die Vorträge.

XIV. Die Vorträge müssen in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren gedruckt werden; dieselben werden an die Teilnehmer derart verteilt werden, daß sie vor der Versammlung studiert werden können; diese Vorträge werden nur ein einzigesmal an die Mitglieder abgegeben.

XV. Das Kongreßbureau ernennt offiziell Vortragende nach Abschluß der Teilnehmerliste. Die Vortragenden werden für die verschiedenen zur Beschluß-

fassung der Versammlung überreichten Fragen bestimmt werden.

XVI. Alle Teilnehmer können einen Vortrag samt der Schlußfolgerung oder nur diese allein zu einer oder mehreren an der Tagesordnung stehenden Fragen überreichen, über welche die Versammlung ihr Gutachten abzugeben berufen sein wird. Gedachte Schlußfolgerungen sind immer in der Form von Wünschen vorzulegen und dem Bureauvorstande mindestens 8 Tage vor der Versammlung des Kongresses zu übergeben. Zu geeigneter Zeit unterbreitet der Präsident dieselben der Versammlung behufs der Abstimmung. Die Abstimmung wird durch Handaufhebung vollzogen. Der Namensaufruf geht jeder Sitzung voraus.

XVII. Alle Teilnehmer sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, zu welchem Zwecke dieselben vor der Sitzung sich einzutragen haben; gleichwohl ist das Wort allen Mitgliedern zugesichert, welche ihre Bemerkungen oder Beobachtungen zum Wortlaute der gerade besprochenen Wünsche vom Stegreif abzugeben beabsichtigen. Es ist selbstverständlich, daß jedes das Wort ergreifende Mitglied sich

den Vorschriften der Hausordnung zu fügen hat.

Das Protokoli.

XVIII. Über die Kongreßsitzungen wird ein besonderes Protokoll geführt werden.

Jeder Teilnehmer erhält ein Heft mit dem Inhalte der Verhandlungen.

Die Verhandlungen.

XIX. Die Verhandlungen sind im anständigen Tone zu führen; der Zweck des Kongresses ist genau festgestellt, alle Besprechungen, die sich mit Fragen befassen, welche dem Berufe eines Geometers ferne liegen, sind untersagt, so z. B. Fragen über die politische Ordnung, religiöse Fragen etc.

Die Einschreibungen.

XX. Die Teilnehmerliste ist offen; dieselbe wird am 20. Mai 1905 geschlossen werden.

XXI. Die Teilnehmer erhalten sämtliche Mitteilungen: die Programme, Aufrufe, Vorschriften, welche vor dem Kongresse und während der Dauer desselben erscheinen.

XXII. Die Exkursionen, zu denen die Kongreßteilnehmer eingeladen sein werden, werden während der Tagung des Kongresses organisiert.

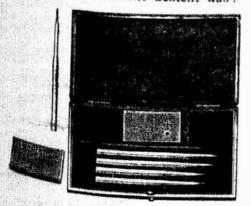
XXIII. Das Komitee des Lütticher Geometervereines wird alle Fragen, die gar nicht vorgesehen waren, ausscheiden und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den ungestörten Fortgang des Kongresses und das Gelingen desselben zu sichern.

Grenzstein-Zeichner.*)

(Konstruktion With, O. Fennet), D.-R.-G.-M. Nr. 230,014

Von dem Versandhaus für Vermessungswesen G m b. 11. in Kassel wird unter obiger Bezeichnung ein neues Zeichen-Instrument für Grenzsteine und Pfähle in den Handel gebracht, welches es verdient, in den weitesten Kreisen bekannt werden.

Das Instrument besteht aus:



1 Zellhorn-Plättchen mit je zwei quadratischen und runden Löchern, entsprechend der Größe der Grenzzeichen in Karten und Rissen,

1 Glasröhrchen (sowie 3 Ersatzröhrchen). Die Glasröhrchen sind an einer Seite spitz zum Zeichnen eingerichtet,

1 Reinigungs-Instrument.

Die sämtlichen Teile des Instrumentes sind in einem geschmackvollen Etui praktisch angeordnet, wie die nebenstehende Abbildung veranschaulicht.

Die Handhabung des Instrumentes ist die denkbar einfachste.

Man legt das Zellhorn-Plättchen so auf die Karte, daß der Punkt, welcher kommt. Zur genauen und besseren Orientierung sind die Öffnungen mit einem eingeritzten Kreuz versehen.

Das Glasröhrchen taucht man mit der Spitze in die Tusche oder Tinte und an der dasselbe in 1 cm Höhe mit derselben voll und fahre dann mit der Spitze aber Innenseite des betreffenden Quadrates oder Kreises entlang. Hierbei ist wird, das darauf zu achten, daß das Röhrchen genau senkrecht gehalten da durch das Schiefhalten des Röhrchens unregelmäßige Figuren entstehen.

Aus Nr. 2 pro 1905 der in Berlin erscheinenden »Zeitschrift des Kataster- und Vermessungsverbandese.